

Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

I-12 O 140/17



Verkündet am 10.10.2017

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Bochum
IM NAMEN DES VOLKES
Urteil

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der [REDACTED]
[REDACTED]
Verfügungsklägerin,

Verfahrensbevollmächtigte: [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
Verfügungsbeklagten,

Verfahrensbevollmächtigter: [REDACTED]
[REDACTED]

hat die 12. Zivilkammer - Kammer für Handelssachen - des Landgerichts Bochum
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 10.10.2017
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED], den Handelsrichter
[REDACTED] und den Handelsrichter [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die einstweilige Verfügung wird bestätigt.

Der Verfügungsbeklagte trägt auch die weiteren Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Beide Parteien vertreiben über das Internet gewerblich Software.

Bei eBay bot der Verfügungsbeklagte das Produkt „Microsoft Office Professional Plus 2016 für ein PC“ zum Preis von 14,99 € an. Hinzugesetzt war in Klammern die Angabe inkl. MwSt. An späterer Stelle in dem Angebot unter „Rechtliche Informationen des Verkäufers“ enthielt das Angebot die Aussage:

„Gem. § 19 UStG kein MwSt – Ausweis, da Kleinunternehmer.“

Die Verfügungsklägerin hat eine einstweilige Verfügung des Vorsitzenden der Kammer erwirkt, in der dem Verfügungsbeklagten untersagt worden ist,

in dem Internetauktionenhaus eBay Lizenz Keys/Produktschlüssel im Fernabsatz im geschäftlichen Verkehr anzubieten, ohne klar und verständlich darauf hinzuweisen, ob sich die Preisangaben mit oder ohne Umsatzsteuer verstehen,

wenn dies wie aus der Anlage 5 ersichtlich geschieht.

Hiergegen richtet sich der Widerspruch des Verfügungsbeklagten.

Der Verfügungskläger beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Der Verfügungsbeklagte beantragt,

die einstweilige Verfügung des Landgerichts Bochum vom 21.08.2017 aufzuheben und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 19.08.2017 zurückzuweisen.

Der Verfügungsbeklagte vertritt die Auffassung, auch gegenüber dem gewerblichen Kunden komme eine Irreführung nicht in Betracht, da von diesem erwartet werden könne, dass er sich mit dem vorhandenen Hinweis darauf, dass kein Mehrwertsteuerausweis erfolge, beschäftige. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vortrags des Verfügungsbeklagten wird auf die Schriftsätze vom 21.09. und 09.10.2017 Bezug genommen.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze einschließlich der dortigen Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die einstweilige Verfügung ist zu Recht ergangen, sie war daher zu bestätigen.

Dem Verfügungskläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gemäß §§ 8 ,3 , 5 Abs. 1 Nr. 2 UWG zu. Die konkrete Ausgestaltung des streitgegenständlichen Angebots ist in der Lage, auch einen gewerblichen Abnehmer zu täuschen. Denn dieser wird nach der – grundsätzlich richtig – ins Auge springenden Preisangabe davon ausgehen, dass wirtschaftlich betrachtet nur der Nettobetrag bei ihm verbleibt. Er erlangt also eine unzutreffende Preisvorstellung (vergleiche OLG Frankfurt vom 07.08.2008 – 6 U 219/07; Wekwerth, Anforderungen an preisbezogene Pflichtangaben im Fernabsatz, MMR 2008, 378, 381). Zu erhöhter Aufmerksamkeit an dieser Stelle besteht keine Veranlassung, zumal auch bei den Angaben zum Verkäufer lediglich steht, dass dieser als gewerblicher Händler angemeldet ist. Der klarstellende Hinweis auf die Kleinunternehmerschaft bei den rechtlichen Informationen des Verkäufers kann das Entstehen der Fehlvorstellung nicht mehr verhindern. Er ist auch derartig weit von der irreführenden Preisangabe entfernt, dass nicht sichergestellt ist, dass er regelmäßig noch wahrgenommen wird. Auch bei einem gewerblichen Käufer kann nicht davon ausgegangen werden, dass dieser, - gerade im Hinblick auf die geringe finanzielle Dimension des Kaufs – sich mit den weiteren Inhalten des Angebots noch in den Einzelheiten befasst.

Die Kammer verkennt allerdings nicht, dass die Preisangabenverordnung grundsätzlich die Angabe verlangt, ob der geforderte Preis die Umsatzsteuer enthält. Dem Schutzzweck der Preisangabenverordnung ist aber Genüge getan, wenn die steuerrechtlichen Verhältnisse unmittelbar im Zusammenhang mit der Preisangabe insgesamt klargestellt werden.

Hinsichtlich des beantragten Ausspruches ist der Kammer bewusst, dass auch andere Formulierungsmöglichkeiten in Betracht kommen (vergleiche OLG Frankfurt aaO). Aufgrund der Bezugnahme auf das konkrete Angebot konnte aber der beantragten Antragsfassung entsprochen werden.

Da auch die Dringlichkeitsvermutung des § 12 UWG nicht widerlegt ist, war die ergangene einstweilige Verfügung somit mit der jetzigen Kostenfolge zu bestätigen.

■

■

■